

7. § 6a Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes beantragt wird.

§ 6a wiederholt die Regelung des § 25 SGB XII nahezu wortgleich.

§ 6a normiert einen Aufwendungsersatz eines Dritten, der eine natürliche oder eine juristische Person sein kann (insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste und Ärzte), für erbrachte Leistungen, die bei rechtzeitiger Kenntnis des Trägers der Leistungen nach §§ 3,4 und 6 zu erbringen gewesen wären. Im 2. Halbsatz weicht § 6a S. 1 AsylbLG von § 25 SGB XII ab, der nicht auf einzelne Leistungen des SGB XII, sondern auf die Sozialhilfe insgesamt Bezug nimmt. Auf diese Weise werden von in § 6a Leistungen an Leistungsberechtigte nach § 2 vom Nothelferanspruch ausgenommen, für die § 25 SGB XII ohnehin Anwendung findet.

7.1 Voraussetzungen:

- **Eilfall:** Den Eilfall hat das BSG dahin umschrieben, dass ein beim Nothilfeempfänger bestehender Bedarf unabwendbar und unmittelbar durch den Nothelfer gedeckt werden muss. Der Bedarf muss im Zeitpunkt des Eingreifens bestehen und objektiv aus der Sicht eines verständigen Dritten unabwendbar sein. Insbesondere bei medizinischen Sachverhalten, die den Hauptanwendungsfall der Nothilfe bilden, muss also ein akuter Behandlungsbedarf vorliegen. Die Notwendigkeit einer sofortigen medizinischen Versorgung besteht insbesondere bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen, die ein **sofortiges ärztliches Eingreifen** und/oder die Aufnahme in ein Krankenhaus dringend erfordern (z.B. Unfall, akuter Herzinfarkt etc.).
- Hinzukommen muss für den Eilfall ein **sozialhilferechtliches Moment:** Grundsätzlich darf eine rechtzeitige Leistung des Trägers objektiv nicht zu erlangen sein; der Leistungsträger darf nicht eingeschaltet werden können. Es darf keine Zeit zu einer Unterrichtung verbleiben, um zunächst dessen EntschlieÙung über eine Gewährung der erforderlichen Hilfe abzuwarten. Der Mangel der Kenntnis beim Träger der Leistung ist Tatbestandsvoraussetzung. Ab dem Zeitpunkt, ab dem es dem Hilfebedürftigen oder Nothelfer möglich und zumutbar ist, den Träger der Sozialhilfe über den Hilfsfall zu unterrichten, liegen die Voraussetzungen für einen Eilfall nicht (mehr) vor.
- Der Anspruch nach § 6a AsylbLG/§ 25 SGB XII setzt zudem voraus, dass der sachlich und örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis Krankenhilfeleistungen erbracht hätte.

Hierzu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Hilfebedürftige ist nicht in der Lage, die medizinische Versorgung aus eigenem Einkommen und Vermögen zu finanzieren

und

- es gibt keine vorrangig leistungsverpflichteten Dritten (z. B. inländische oder ausländische gesetzl. oder private Krankenversicherung, Krankenkasse im Rahmen der Betreuung nach § 264 SGB V, Träger der deutschen gesetzl. Unfallversicherung (SGB VII)).

Hinweis: Häufig wird vom Nothelfer anstelle einer Diagnose in verständlicher Form die Erkrankung lediglich in Form einer sogenannten „ICD-Nummer“ mitgeteilt. In diesen Fällen ist die Erkrankung mittels einer Internetrecherche unter www.icd-code.de zu ermitteln.

Für die **Überprüfung**, ob die Notwendigkeit einer sofortigen medizinischen Versorgung bestand, ist ggf. Ressort 305 (Gesundheitsamt) in die Prüfung einzubeziehen und die Krankenakte des Hilfebedürftigen beim Nothelfer anzufordern.

7.2 Frist:

- Der Kostenerstattungsanspruch ist antragsabhängig. Erforderlich ist, dass der Nothelfer einen Antrag auf Kostenerstattung innerhalb angemessener Frist stellt. Die Frist beträgt nach Auffassung des BSG regelmäßig einen Monat nach Ende des Eilfalles. Der Antrag ist beim zuständigen Träger zu stellen.
- Wird der Kostenübernahmeantrag erst später gestellt, ist nachzufragen, warum die Antragstellung nicht früher erfolgte.
- Eine spätere Antragstellung kann durchaus gerechtfertigt sein, z.B. wenn der Patient dem Krankenhaus fälschlicherweise eine Krankenkasse angegeben hat und der Antrag daher zunächst an falscher Stelle gestellt wurde. Kein Rechtfertigungsgrund wäre hingegen z.B. Arbeitsüberlastung der Krankenhausverwaltung. Sollte sich letztendlich herausstellen, dass der entsprechende Leistungsträger die Antragstellung ungerechtfertigt verzögert hat, ist der Antrag unter Hinweis auf das Fristversäumnis abzulehnen.

Diese Regelung gilt nicht für eingehende Rechnungen des SB 304 (Feuerwehr). Diesem gegenüber ist kein Fristversäumnis geltend zu machen.

7.3 Beweislast und Mitwirkungspflichten:

Die **Beweislast** für das Vorliegen eines Eilfalles, der Leistungsberechtigung des Hilfebedürftigen sowie des Fehlens eines vorrangig Verpflichteten liegt **beim Nothelfer**. Trotzdem ist der Träger der Sozialhilfe nach dem Amtsermittlungsgrundsatz zur Aufklärung der Voraussetzungen des § 6a AsylbLG/ § 25 SGB XII verpflichtet. Eine etwaige **Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts** geht aufgrund der gesetzlichen Beweislastverteilung allerdings **zu Lasten des Nothelfers**.